

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 137.

Montag, den 17. Mai.

1841.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber der Meß- und laufenden Conti werden von unterzeichnetem Haupt-Steuer-Amt darauf aufmerksam gemacht, daß die Certificat-Verzeichnisse, oder an deren Stelle die Duplicat-Certificate über die in der Messe verkauften Waarenposten spätestens bis

Donnerstags den 20. Mai a. c. Abends 6 Uhr, als an welchem Tage der Abschreibungstermin für gegenwärtige Messe abläuft, an die Conto-Buchhalterei einzureichen sind. Lithographirte Formulare zu diesen Verzeichnissen können bei gedachter Buchhalterei in Empfang genommen werden. Leipzig, den 13. Mai 1841.

Königlich Sächsisches Haupt-Steuer-Amt.

Bermietung.

Das in der Universitätsstraße sub Nr. 14/668 alhier gelegene Commungebäude soll von Johannis dieses Jahres an bis auf halbjährige Aufkündigung mittelst Meistgebotes vermietet werden und es haben sich die Mietlustigen

den 10. Juni 1841

Vormittags um 11 Uhr in des Rath's Einnahmestube einzufinden, ihre Gebote zu thun und sodann weiterer Benachrichtigung sich zu gewärtigen.

Die Auswahl unter den Licitanten sowie jede andere Verfügung wird hierbei vorbehalten und es sind die sonstigen Bedingungen von jetzt an in der Einnahmestube zu erfahren. Leipzig, den 7. Mai 1841.

Des Rath's der Stadt Leipzig Einnahmestube.

Berücksichtigung der im Nachstehenden enthaltenen Bitte!

Wir haben vor Kurzem in diesem Blatte ohne jede weitere Bemerkung aus dem Gesetz- und Verordnungsblatte die Verordnung eines k. s. hohen Cultusministeriums abdrucken lassen, welche Bestimmungen über den Titel eines Magisters und eines Doctors der Philosophie enthält. Warum? Weil wir verbunden (im engeren Sinne) sind, vorzugsweise die gesetzlichen Bestimmungen in d. Bl. aufzunehmen, welche die Bevölkerung Leipzigs oder wenigstens einen Theil derselben angehen*). Nun kennen wir fast keine Stadt Deutschlands, wo so viele Magister oder Doctoren der Philosophie sind, als gerade in Leipzig, und keinen Ort, wo deren Schicksal so viel Interesse auch bei Andern, erregte, als gerade hier. Daß wir jene hohe Verordnung buchstäblich — ohne alle Zuthat — nach unserer Obliegenheit abdrucken, giebt einem unserer wohlwollenden Freunde Veranlassung, in Nr. 136 der Leipziger Allgemeinen Zeitung zu sagen: das Tageblatt habe sich etwas voreilig der hohen Verordnung bemächtigt, und es sei daher kein Wunder, daß sie zu einer Bierhausfrage geworden. Nun ist männiglich bekannt, daß obige hohe Verordnung manchen Leuten Kopfschmerzen verursacht hat, und wem es noch nicht bekannt ist, der wird es nun um so eher erfahren, da die Leipziger Allgemeine Zeitung eben so gut wie andere öffentliche Blätter in Bierhäusern gelesen wird. Dieser Gedanke

berubigt uns so sehr, daß wir — die wir überdem das freie Wort wünschen und vertragen können — es verschmähen, den Vorwurf der Voreiligkeit*) der Pflicht gegenüber zu ahnden, wie er es verdiente; daß wir es verschmähen, die seltsamen Erörterungen, wobei sogar das Register der Steuern angezogen wird, zu beleuchten, was wir künftigen Erklärern der Briefe obscurorum virorum überlassen; daß wir endlich es verschmähen, sogar diese Zeilen in die Form eines Zeitungsbarts umzugießen, damit sich keine Zeitung geröthigt sieht, ihn mit Erröthen aufzunehmen. Und Du, Leipziger Publicum, wenn Du auch sonst auf leere Titel nicht giebst, und die Abgurgelung von Jeremiaden aus Angst, Magister genannt zu werden, höchst lächerlich findest. Du insbesondere, Bierhauspublicum! das durch das Lesen des Tageblattes jene Expectoration hervorgerufen hat, Du bist als human längst bekannt, eben so wie die Herausgeber der Leipziger Allgemeinen Zeitung insbesondere. Sie und Dich beschwören wir bei aller Euch zu Gebote stehenden Humanität: Ihr wollet keinen der Betheiligten anders bezeichnen, als er sich selbst bezeichnet, gerade so, wie der fragliche Artikel es wünscht, ihr wollt nicht voreilig sein, wenn man auch kein Haar dem Krümmen könnte, welcher sich im Aussprechen des Titels versehen möchte. Beim Zeus! wir werden auch human sein, und da wir genau wissen, daß selbst die höchsten Behörden zuweilen einen Blick in dieses arme, neben d. L. A. Z. in Bierhäusern

*) Darum wurden vornehmlich die presbypolizellischen, gewerblichen Bestimmungen 2c. zu Seiten erwähnt.

*) Wenn aus dem öffentlichen Gesetzbuche des Vaterlandes eine Verordnung unverändert abgedruckt wird, so ist das voreilig! Du lieber Gott, wann ist da die Leipziger A. Zeitung nicht voreilig?